

Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-
RAHMENVERTRAG Nr. DEA01619225B

für den Luftsport-Verband Bayern e.V. im DAeC (LVB)

1. Dauer - 01.01.2025 bis 01.01.2026, jeweils 00:00 Uhr -
Der Vertrag wird für die Zeitdauer eines Jahres abgeschlossen und bedarf zur Verlängerung einer erneuten Vereinbarung. Die entsprechenden Klauseln in den Bedingungen gelten als gestrichen.
2. Deckungsumfang für den Gesamtvertrag
Der Versicherungsschutz umfasst die Risiken aus dem satzungsgemäßen Vereinsbetrieb des LVB (Versicherungsnehmer), sowie seiner Mitgliedsvereine und der von diesen beim LVB gemeldeten Mitglieder (Mitversicherte), ferner der Vorstandsmitglieder und sonstiger Organe sowie natürlicher Mitglieder in Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.
Ebenso mitversichert sind Zusammenschlussorganisationen von Mitgliedsvereinen des Versicherungsnehmers, unabhängig davon ob diese als eigenständige Organisationen beim Versicherungsnehmer gemeldet sind oder nicht. Ebenso mitversichert sind Vereine und deren Mitglieder, die über eine Zusammenschlussorganisation beim Versicherungsnehmer gemeldet sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Vereine ihrerseits beim Versicherungsnehmer als Mitglied gemeldet sind. Sofern die versicherten Tätigkeiten an oder mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden, so sind die Ausschlüsse in Teil I Ziff. 6.1. der AMU 304/03 insoweit nicht deckungsschädlich, als sie auf Luftfahrzeuge (und nicht Personen) bezogen werden, und die verwendeten Luftfahrzeuge die Voraussetzungen an den Versicherungsschutz über die Versicherungsbedingungen für Luftfahrzeugversicherung AMU 100/01 der Allianz erfüllen. Dies gilt unabhängig davon, bei welchem Versicherer und mit welchem Bedingungswerk diese Luftfahrzeuge versichert sind.
3. Örtlicher Geltungsbereich
Der Versicherungsschutz umfasst nur im Inland belegene Risiken und gilt für Versicherungsfälle weltweit.
Nur für das versicherte Risiko gem. Vertragsteil Ziffer 5.2 (Halterhaftpflichtversicherung für Flugmodelle) gilt als örtlicher Geltungsbereich weltweit ohne USA vereinbart.

4. Bedingungen

- AMU 304/03 Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Nebenrisiken
Gültig für Vertragsteile gem. Ziffer 5.1 und 5.3 bis 5.7
- Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine (Risikobaustein A)
 - Haftpflichtversicherung für Halter von Landeplätzen und Fluggeländen (Risikobaustein B)
 - Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter (Risikobaustein C)
 - Haftpflichtversicherung für Halter von nicht zugelassenen Fahrzeugen (Risikobaustein D)
 - Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/Einweiser/Prüfer (Risikobaustein E)
 - Haftpflichtversicherung für technisches Personal (Risikobaustein F)
 - Haftpflichtversicherung gegen das Risiko aus dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen (Risikobaustein G)

Besondere Vereinbarung zum Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil I Ziff. 1.3. der AMU 304/03 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, soweit es sich nicht um Schlüssel/Codekarten für eigene, gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte des Versicherungsnehmers handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung/Neu-programmierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel/Codekarten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln/Codekarten zu Tresoren, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen;
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln/Codekarten ergeben (z.B. Einbruchschäden).

Das Sublimit beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme EUR 25.000 je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR 50.000.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens EUR 100, höchstens EUR 1.000, selbst zu tragen.

Hinweis zur Obhutshaftpflichtversicherung (Risikobaustein H):

Die Obhutshaftpflichtversicherung gegen das Risiko aus dem Unterstellen fremder Lfz ist nicht automatisch über die Mitgliedschaft im LVB versichert, sondern kann auf Wunsch optional und separat versichert werden. Info über <https://www.peschke-muc.de/>

AMU 300/07 Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter)
Gültig für Vertragsteil gem. Ziffer 5.2

Gesetzlich vorgeschriebene "Zusatzvereinbarung zur Gruppenversicherung"

5. Vertragsgliederung
- 5.1 Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine (AMU 304/03 Risikobaustein A)
- 5.2 Haftpflichtversicherung für Halter von Flugmodellen AMU 300/07
- 5.3 Haftpflichtversicherung für Fluggelände und Landeplätze inkl. der Haftpflichtversicherung gegen das Risiko aus dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen (AMU 304/03 Risikobausteine B und G)
- 5.4 Haftpflichtversicherung für Halter von nicht zugelassenen Fahrzeugen (AMU 304/03 Risikobaustein D)
- 5.5 Haftpflichtversicherung Fluglehrer/Einweiser/Prüfer (AMU 304/03 Risikobaustein E)
- 5.6 Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter (AMU 304/03 Risikobaustein C)
- 5.7 Haftpflichtversicherung für technisches Personal (AMU 304/03 Risikobaustein F)
- 5.8 Schadenabwicklung
- 5.9 Beitrag/Beitragsabrechnung

5.1. Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. Risikobaustein A der AMU 304/03 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die durch eine Mitgliedsnummer des LVB erfassten Mitglieder der dem LVB angeschlossenen Vereine, der Vereine des LVB, ihrer Zusammenschlussorganisationen und den LVB selbst. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert ab Meldung beim LVB. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden.

Die Risikoerweiterung gem. Risikobaustein A Absatz 4 und 5 gilt vereinbart (siehe unten kursiv). Zum versicherten Personenkreis dieser Risikoerweiterung gehören auch die vom Vorstand bestellten Leiter der Flugausbildung.
(Erweiterte Vorstandshaftpflicht)

- Abweichend von den Ausschlüssen gem. Teil I Ziff. 6.1 und Teil I Ziff. 6.3 besteht auch Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und für die persönliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder, wenn für Vereinsmitglieder vorgeschriebene Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise und behördliche Genehmigungen nicht vorgelegen haben oder Auflagen vom Vereinsmitglied nicht erfüllt worden sind; Schäden an den Luftfahrzeugen bleiben ausgeschlossen, bestehende Halter- oder Luftfrachtführerhaftpflichtversicherungen gehen vor.

- Vorstehende Vereinbarung gilt dann, wenn der Haftpflichtanspruch nicht oder nicht nur auf das Verschulden eines Vereinsmitgliedes sondern auf ein Organisationsverschulden des Vorstandes als Ursache für eingetretene Personen- und Sachschäden oder als Ursache für deren beeinträchtigte Durchsetzbarkeit gestützt wird.

Versicherungssumme

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis.

5.2. Haftpflichtversicherung für Flugmodellhalter

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. den AMU 300/07 und dem wie folgt beschriebenen Deckungsumfang.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Flugmodellen aller Art, inklusive Lenkdrachen, bis zu einer Startmasse von 150 kg, sowie auf die Bedienung mit den dazu gehörenden Fernsteuerungsanlagen durch alle berechtigten Personen, die in einer Sparte als aktive Mitglieder beim LVB gemeldet sind. Mitversichert ist der Gebrauch von Startwinden für Segelflugmodelle sowie Schleppflüge.

Für Raketenmodelle ist die max. Startmasse auf 20 kg begrenzt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Nutzung von sogenannten UAV (Unmanned Aerial Vehicles) bzw. UAS (Unmanned Aerial Systems) oder Drohnen

mit einer maximalen Startmasse von bis zu 25 kg,

Die Teilnahme an Wettbewerben und an öffentlichen Veranstaltungen ist eingeschlossen.

Der Indoor-Betrieb ist im Rahmen der gesetzlichen/behördlichen Vorgaben mitversichert.

Im Rahmen des genannten Deckungsumfanges für die Halterhaftpflichtversicherung für Flugmodelle gilt auch der Lehrer- / Schülerbetrieb mitversichert.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Registrierung und die behördlichen Auflagen erfüllt sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für sogenannte Himmelslaternen.

Versicherungssumme

5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden je Schadenereignis.

5.3 Haftpflichtversicherung für Fluggelände und Landeplätze

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. Risikobaustein B der AMU 304/03 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des LVB und der über den LVB versicherten Vereine, einschließlich deren Zusammenschlussorganisationen als Platzhalter aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Fluggeländen (auch Modellfluggelände) und/oder Landeplätzen für den Betrieb von Luftfahrzeugen gem. der jeweiligen behördlichen Platzgenehmigungen, jedoch maximal für Genehmigungen bis zu 5700 kg Startmasse und Hubschraubern.

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde, soweit erforderlich, bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht des vom Land Bayern bestellten Personals für Luftaufsicht. Versichert ist, soweit zutreffend, auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verankerung von Luftfahrzeugen an

- in den Boden eingelassenen oder mobilen Betonklötzen
- in einer befestigten Betriebsfläche verankerten Öse
- Seilen oder Ketten, die flach am Boden zwischen Betonfundamenten gespannt sind
- bis zur Öse in den Boden eingedrehten Ankern
- weiteren Einrichtungen, die in ihrer technischen Ausführung und Benutzbarkeit den vorgenannten Anlagen entsprechen.

Versichert ist ferner, soweit zutreffend, auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Inbetriebnahme von Zapfstellen für Luftfahrzeugtreibstoffe sowie aus allen Tätigkeiten, die mit dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen zusammenhängen, einschließlich der Beschädigung oder Vernichtung von Luftfahrzeugen.

Nicht versichert ist das Anlagenrisiko.

Im Übrigen besteht Versicherungsschutz gem. den AMU 304/03 Risikobaustein G.

Versicherungssumme

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis.

5.4 Haftpflichtversicherung für nicht zugelassene Fahrzeuge

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. Risikobaustein D der AMU 304/03 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang.

Versichert ist, abweichend von Teil I Ziffer 6.2 der AMU 304/03 die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht zugelassen sind und nur für den bestimmungsgemäßen Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Flugplatzgeländes vorgesehen sind.

Sofern es aufgrund der örtlichen Gegebenheit erforderlich ist, dass auch das Queren von öffentlichen Straßen und Wegen erforderlich ist, ist dies im Rahmen des Vertrages mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn das Fahrzeug von einem Vereinsmitglied gesteuert wird, das im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist (Mindestanforderung Führerscheinklasse B).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrer, unabhängig von deren Mitgliedschaft beim LVB.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Fahrzeuge nur von Personen gelenkt werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Leiter des Flugbetriebes sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit dessen Erlaubnis das Fahrzeug bewegen.

Für Startwinden gilt für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet ist, oder sich in Ausbildung befindet und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat. (Siehe aber Bestimmungen gem. Absatz 2 bezüglich der Fahrerlaubnis beim Queren von öffentlichen Wegen und Straßen).

Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht, abweichend von Teil I Ziffer 6.11.3 der AMU 304/03.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für nicht zugelassene Fahrzeuge im Rahmen des hier genannten Deckungsumfanges eines anderen Vereines durch die Benutzung eines Mitgliedes des LVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. evtl. bestehende Versicherungen der anderen Vereine sind vorleistungspflichtig.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an geschleppten Luftfahrzeugen einschließlich Sachfolgeschäden, sofern es sich um vereinseigene Luftfahrzeuge handelt. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Verkehr.

Versicherungssumme

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis

5.5 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer / Ballonlehrer/ Modellfluglehrer, Fluglehreranwärter, Prüfer sowie Einweiser

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. Risikobaustein E der AMU 304/03 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit der in den Ausbildungsgenehmigungen des LVB und den Ausbildungsgenehmigungen der ihm angeschlossenen Vereine/Zusammenschlussorganisationen genannten Personen und der vom jeweiligen Vorstand bestellten Personen aus ihrer Tätigkeit für den Verein/Zusammenschlussorganisation im Rahmen und Umfang ihrer jeweiligen Lizenzen und Erlaubnisse.

Versicherungsschutz besteht nicht nur im jeweils gemeldeten Verein/Zusammenschlussorganisation, sondern auch bei anderen Mitgliedsvereinen, die dem Deutschen Aero Club (DAeC) angehören.

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Fluglehrer/Prüfer bei Prüfungen zum Erwerb, Verlängerung, oder Erweiterung von Lizenzen und/oder Berechtigungen, bei Auswahlprüfungen für Fluglehrer sowie bei Prüfungen zur Verlängerung oder Erneuerung einer Berechtigung (Fluglehrer- oder Klassenberechtigung), sofern diese Tätigkeiten nicht der Staatshaftung unterfallen.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, soweit erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Lehrberechtigung im Luftfahrerschein, bzw. bei Fluglehrerassistenten, die bestandene Prüfungsbescheinigung.

Schäden an dem der Ausbildung / Einweisung / Prüfung dienenden Luftfahrzeug sind nicht mitversichert.

Versicherungssumme

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis.

5.6. Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. Risikobaustein C der AMU 304/03 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die unter Beteiligung eines Vereines des LVB, einer Zusammenschlussorganisation, oder des LVB selbst durchgeführt werden, soweit die Veranstaltung nicht länger als 3 Tage dauert und nicht mehr als 8000 Zuschauer teilnehmen. Mitversichert ist aber auch die Ausrichtung von Luftsportwettbewerben, die länger als drei Tage dauern.

Als öffentliche Luftfahrtveranstaltung gelten solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen und nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind.

Versicherungssumme

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis. Hinweis: Für welche Risiken dies gilt, ist bereits unter "Deckungsumfang" definiert.

5.7. Haftpflichtversicherungen für technisches Personal

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. Risikobaustein F der AMU 304/03 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen Personen die im Rahmen der Luftfahrt Technischen Betriebe (LTB) des LVB (EASA-TB und LTB national) tätig sind und die in den entsprechenden Aufstellungen und Datenblättern des LVB geführt/gemeldet sind, insbesondere Technische Leiter, Flugzeugwarte, Segelflugzeugwarte, Motorseglerwarte, Ballonwarte, Werkstattleiter, Fallschirmpacker.

Darunter fallen auch Personen die ausdrücklich in den IHP's der jeweiligen Halter für die Piloten/Eigentümer-Instandhaltung eingetragen sind. Dies gilt weiterhin auch für die Halter von Ultraleichtflugzeugen und Annex I Luftfahrzeugen. Hier ist ein analoger Eintrag wie im IHP erforderlich. Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Tätigkeiten an und Überprüfungen von Luftfahrzeugen, deren Halter Luftsportvereine im Luftsportverband Bayern e.V. (LVB) sind.

Versicherungsschutz besteht nicht nur im jeweils gemeldeten Verein/Zusammenschlussorganisation, sondern auch bei anderen Mitgliedsvereinen, die dem Deutschen Aero Club (DAeC) angehören.

Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen des Halters/Luftfrachtführers der gewarteten Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte gehen vor.

Versicherungssumme

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis

5.8. Schadenabwicklung

Schäden sind grundsätzlich an den Versicherungsnehmer (LVB) zu melden, der diese dann unverzüglich an den Versicherer weitermeldet.

Bei der Schadenabwicklung einzelner Schadenfälle wird der Versicherungsnehmer mit eingebunden.

5.9. Beitrag/Beitragsabrechnung

Hierfür gilt im Detail die beigefügte Vereinbarung.